

Niederschrift

über die 9. Sitzung der Gemeindeversammlung Witsum am Dienstag, dem 29.09.2020, im Haus des Gastes.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:38 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Cornelius Daniels	Bürgermeister
Frau Ursula Angott	
Herr Christoph Domeyer	
Frau Renate Hansen	
Frau Inka Kluge	
Herr Wolfgang Kluge	
Herr Peter Lauenburg	2. stellv. Bürgermeister
Frau Sabine Masek	
Frau Kirsten Ohlsen-Rörden	
Herr Arne Rörden	
Frau Brigitte Rörden	
Frau Juliane Rörden	
Frau Levke Rörden	
Herr Olaf Rörden	
Herr Dr. Berthold Rutz	
<u>von der Verwaltung</u>	
Herr Tim Koblun	
Herr Christian Stemmer	
Frau Anke Zemke	

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Sascha Bahn	
Frau Lynn Burkat	
Frau Ursel Cremer-Thursby	
Herr Dr. Jörn Graue	
Herr Peter Heidkamp	
Frau Lene Lorenzen	
Herr Gerret Münster	1. stellv. Bürgermeister
Frau Birte Olufs	
Herr Carl Olufs	
Frau Karin Olufs	
Frau Lisabet Marie Olufs	
Frau Margareta Olufs	
Herr Nickels Olufs	
Herr Jan Paulsen	
Frau Ursula Philipsen	
Herr Jörg Phillipsen	
Frau Gertraude Ritscher	
Frau Dr. Katharina Rutz	
Frau Christina Scheel	
Frau Heidrun Schmidt	
Frau Ursula Schmitt	
Frau Kerrin Schulz	

Frau Marin Schulz
Frau Ingeborg Schütte
Frau Dr. Keike Soblik
Herr Paul Soblik
Frau Sarah Stemmer
Herr Hartwig Thordsen
Frau Ilka Thordsen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
 - 6.1 . Grundstückskaufvertrag
 - 6.2 . Befestigung Fußweg
 - 6.3 . Mitfahrerbank
 - 6.4 . Gespendete Bänke
 - 6.5 . Baumfällarbeiten
 - 6.6 . Bereisung LKN
 - 6.7 . Geschwindigkeitsmessanlage
 - 6.8 . Stromkosten Straßenbeleuchtung
 - 6.9 . Werbung Aushangkasten
 - 6.10 . WC-Anlage
 - 6.11 . Straßenbeleuchtung
- 7 . Bereitstellung von Eigenmitteln für das GAK-Regionalbudget 2021
Vorlage: Wit/000103
- 8 . Beteiligung der Gemeinde Witsum an der Gründung der "Inselwerk Föhr-Amrum GmbH"
Vorlage: Wit/000104
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes
Vorlage: Wit/000106
- 10 . Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet des Ortskerns sowie das Gebiet nördlich der Traumstraße und östlich des Ellenbogenwegs, hier: Aufhebung und Neuaufstellung Geltungsbereich Teil 1 und Neuaufstellung Geltungsbereich Teil 2
Vorlage: Wit/000105

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Daniels begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, wird darüber abgestimmt, die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen

Die Mitglieder der Gemeindeversammlung sprechen sich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung (öffentlicher Teil) liegen nicht vor.

5. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Grundstückskaufvertrag

Es wird berichtet, dass der Grundstückskaufvertrag zwischen Herrn Olaf Rörden und der Gemeinde Witsum am 02.07.2020 geschlossen wurde. Die Vermessung habe am 14.08.2020 stattgefunden. Die Kosten für die Vermessung lagen bei knapp 3.000 €.

6.2. Befestigung Fußweg

Wie in der letzten Sitzung der Gemeindeversammlung Witsum am 25.06.2020 besprochen, sei das Straßenbauamt vor Ort gewesen, um die Möglichkeiten einer Befestigung des Gehweges zwischen der ehemaligen Einfahrt des „Grundstücks Greve“ und dem „Althof Rörden“ zu beurteilen. Eine Befestigung mit Verbund sei laut Auskunft des Kreises nicht möglich, da die Breite des Fußweges hierfür mindestens 1,40 m betragen müsse.

Eine Befestigung mit Kies oder Grant sei aber möglich. Gerret Münster habe hierfür ein erstes Angebot eingeholt, welches Kosten von 6.540 € ausweise.

6.3. Mitfahrerbank

Die Mitfahrerbank sei mittlerweile geliefert worden und werde bei Bürgermeister Daniels zur Zeit eingelagert.

6.4. Gespendete Bänke

Die beiden der Gemeinde Witsum von Herrn Jan Paulsen gespendeten Bänke seien ebenfalls geliefert worden. Diese sollen auf Wunsch von Herrn Paulsen erst im Frühjahr aufgestellt werden, damit sie nicht der schlechten Witterung im Herbst und Winter ausgesetzt werden.

6.5. Baumfällarbeiten

Da im Windschutzstreifen viel Totholz vorhanden sei, wurden diese Bäume rot markiert und sollen zeitnah gefällt werden.

6.6. Bereisung LKN

Am 23.07.2020 habe eine Bereisung durch das LKN stattgefunden. Im Rahmen der Begutachtung des Küstenstreifens der Gemeinde Witsum wurde festgestellt, dass der Festlandssockel nicht angegriffen sei. Allerdings wurden Verluste von Kies und Sand festgestellt.

6.7. Geschwindigkeitsmessanlage

Die zweite Geschwindigkeitsmessanlage sei noch nicht geliefert worden.

6.8. Stromkosten Straßenbeleuchtung

Die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet belaufen sich auf ca. 1.800 € pro Jahr.

6.9. Werbung Aushangkasten

Im Aushangkasten der Gemeinde Witsum wurde eine Werbefläche frei, die nun von einem Einwohner der Gemeinde genutzt werde. Es wird gefragt, ob die Werbefläche kostenfrei genutzt werden könne oder ob, wie ursprünglich vereinbart, auch in diesem Falle ein Kostenbeitrag von ca. 80 € pro Jahr erhoben werden solle. Man spricht sich dafür aus, dass an der Vereinbarung festgehalten werden solle. Ein entsprechendes Gespräch solle zeitnah geführt werden.

6.10. WC-Anlage

Es wird berichtet, dass eine Verlängerung des Pachtvertrages über den 31.12.2020 hinaus nicht möglich sei. Das Gebäude müsse bis zum 31.03.2021 abgerissen sein.

6.11. Straßenbeleuchtung

Es wird gefragt, warum keine LED-Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Witsum zur Kostenersparnis eingesetzt werde. Dies sei aufgrund der schöneren Ausleuchtung durch die alten Leuchtmittel so gewünscht gewesen. Des Weiteren seien noch viele Leuchtmittel vorrätig.

Es wird angeraten zwei defekte Lampen reparieren zu lassen, da sich diese beiden Lampen häufig aus- und wieder einschalten und somit einen hohen Stromverbrauch erzeugen.

7. Bereitstellung von Eigenmitteln für das GAK-Regionalbudget 2021 Vorlage: Wit/000103

Bürgermeister Daniels berichtet anhand der Vorlage: Wit/000103.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im vergangenen Jahr haben sich alle Kommunen der Region Uthlande dafür ausgesprochen, das Förderprogramm GAK-Regionalbudget in den Jahren 2020/2021 zu nutzen. Im laufenden Jahr 2020 konnten durch das GAK-Regionalbudget bereits 18 Projekte gefördert werden.

Bei dem GAK-Regionalbudget handelt es sich um einen neuen Fördertopf durch den Fördermittel in Höhe von bis zu 200.000 € pro Jahr zur Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten bei 80% Förderquote) in die Region fließen können.

Insbesondere Vereinen, privaten Initiativen, aber auch Kommunen kann mit dem GAK-Regionalbudget die Chance gegeben werden, kleinere Vorhaben zu realisieren. Beantragung der Fördermittel ist mit vergleichsweise geringem bürokratischem Aufwand möglich. Das Regionalbudget kann in Schleswig-Holstein nur von den AktivRegionen beantragt werden.

Die 200.000 € setzen sich aus 180.000 € (90%) GAK-Mitteln (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) und einem Eigenanteil von 20.000 € (10%) aus Mitteln der AktivRegion Uthlande zusammen. Das GAK-Regionalbudget muss jedes Jahr neu beim LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) beantragt werden.

Für die Beantragung des Regionalbudgets in Höhe von 200.000 € für das Jahr 2021, müssen 20.000 € Eigenanteil bereitgestellt werden. Die AktivRegion empfiehlt den Kommunen eine Umlage entsprechend der Bevölkerungszahl, was einem Beitrag von 0,65 €/Einwohner entspricht.

Der zu fassende Beschluss ist bis zum 31.10.2020 an die AktivRegion Uthlande weiterzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen

Bereitstellung Eigenmittel 2021

Ämter/Kommunen	Bevölkerung*	Prozent	Anteil / Jahr
Amt Pellworm	1.380	4,42 %	884,00 €
Amt Föhr-Amrum	10.527	33,72 %	6.744,00 €
Amt Landschaft-Sylt	4.433	14,20 %	2.840,00 €
Amtsfreie Gem. Sylt	13.595	43,55 %	8.710,00 €
Gem. Helgoland	1.265	4,05 %	810,00 €
Gem. Nordstrand für Nordstrandischmoor	20	0,06 %	12,00 €
Gesamt	31.220	100%	20.000,00 €

*Stand 31.12.2018

Gemeinde Witsum	46	0,44 %	29,90 €
-----------------	----	--------	---------

Die geringe Abweichung zum Gesamtanteil des Amtes Föhr-Amrum (laut obiger Tabelle) erklärt sich durch Nachkommastellen (Beitrag pro Einwohner in der Tabelle = 0,6406385 €). Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachkommastellen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeinde Witsum beschließt, einen Beitrag in Höhe von 0,65 €/Einwohner, das entspricht einem Anteil von 29,90 €, für die notwendigen Eigenmittel zur Beantragung des GAK-Regionalbudgets für das 2021 bereitzustellen.

8. Beteiligung der Gemeinde Witsum an der Gründung der "Inselwerk Föhr-Amrum GmbH"

Vorlage: Wit/000104

Herr Christian Stemmer berichtet ausführlich anhand der Vorlage: Wit/000104.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die energetische Erneuerung der Städte und Kommunen wird seit Langem gefordert und steht seit Anfang 2010 als ein Hauptziel auch im Energiekonzept der Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2020 bzw. 2050 sind aber weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Kommunen erforderlich. Im Sinne der geforderten und zur Umsetzung der Energiewende notwendigen Dezentralisierung der Energiewirtschaft ist die Korrelation von Erzeugung (Energiewirtschaft über alle Energiearten Strom, Wärme, Gas) und Verbrauch (Wohnungswirtschaft, Eigentümer, Mobilität) auf lokaler Ebene notwendig, auch um die Wertschöpfung in der Region zu sichern.

Um diese Ziele zu erreichen, wollen die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum sowie das Amt Föhr-Amrum die Regionalisierung und Dezentralisierung der Energiewirtschaft mit der Zielsetzung der ökologischen und ökonomischen Optimierung für die beiden Inseln umsetzen. Diese Strukturen sollen ergänzend die regionale Wirtschaft stärken sowie Wirtschaftskraft auf den Inseln beibehalten und ausbauen. In einzelnen Gemeinden sind dementsprechende Überlegungen schon weit vorangeschritten und erste Vorhaben weitgehend umsetzungsreif. Die vorhandenen Entwicklungen sollen für beide Inseln aufgegriffen, verstärkt und gemeinsam für Föhr und Amrum umgesetzt werden. Hierdurch wird eine zukunftssichere (Eigen-)Versorgung der Inseln angestrebt.

Bereits am 18.04.2019 beschloss der Fachausschuss Föhr die Prüfung und Konzipierung eines kommunalen Energieunternehmens (Vorlage Amt/000318). Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde ein Lenkungsausschuss gebildet, der die weiteren Vorarbeiten übernahm. Am 12.09.2019 fasste dann der Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Gründung eines insularen Energieunternehmens (Vorlage Amt/000325).

Zur Umsetzung dieses Beschlusses beabsichtigen das Amt Föhr-Amrum und die amtsangehörigen Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum die Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“.

Zweck des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages die Schaffung und Förderung einer klimafreundlichen (CO₂-neutralen) Energieversorgung und Mobilität auf den Inseln Föhr und Amrum durch eine Koordinierung und Unterstützung von energiewirtschaftlichen Betätigungen Dritter (Wirtschaftsförderung) sowie durch eigene Betätigung der Gesellschaft (energiewirtschaftliche Betätigung), gegebenenfalls in Kooperation mit privaten Unternehmen.

Gegenstand der Gesellschaft ist vorrangig der Betrieb von Strom- und Gasnetzen, die Erzeugung, Verteilung und der Vertrieb von Fern- bzw. Nahwärme sowie die Erzeugung und der Vertrieb von Strom (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages). Zudem ist die Funktion als Holdinggesellschaft und die Ausübung von verwandten Geschäften und Hilfgeschäften Gegenstand der Gesellschaft. Insbesondere in Tätigkeitsbereichen, in denen die Gesellschaft eine Kooperation mit privaten Dritten anstrebt, soll die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründen bzw. sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen können (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages).

Die Unternehmensgegenstände der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ entsprechen damit in weiten Teilen einem typischen kommunalen Stadtwerk. Auf Grundlage dezentraler und lokaler Energieerzeugung, der Errichtung und des Betriebs inselübergreifender Infrastrukturen sowie der Erschließung und Nutzung neuer Energiequellen soll die „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ eine umfassende und klimafreundliche Energieversorgung für die Inseln Föhr und Amrum leisten.

Die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 GO erforderliche Anzeige der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ bei der Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 11.02.2020. Die Kommunalaufsicht teilte am 22.05.2020 mit, dass der Gründung nicht widersprochen werde.

Am 11.08.2020 und 12.08.2020 fanden auf Amrum und Föhr zwei Informationsveranstaltungen zur Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden statt. Die Informationsveranstaltungen dienten der Vorbereitung der Beschlussfassung der amtsangehörigen Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“.

Die Entscheidungen der Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum sowie des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum über die Beteiligung an der Gründung des Unternehmens sind der Kommunalaufsicht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 GO nach der Beschlussfassung anzuzeigen.

Nach Wirksamwerden der Entscheidungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO werden das Amt Föhr-Amrum und die Mitgliedsgemeinden den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen und notariell beurkunden lassen sowie die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (§§ 2, 7, 8 GmbHG).

Im Einzelnen wird auf den Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1), die Darstellungen im Abwägungsbericht (Anlage 2) sowie das Anzeigeschreiben an die Kommunalaufsicht vom 11.02.2020 (Anlage 3) verwiesen.

Es wird gefragt, wer sich vorstellen könnte als Vertreter/in für die Gemeinde Witsum in die Gesellschafterversammlung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ bestellt zu werden. Vorgeschlagen wird Herr Olaf Rörden. Herr Olaf Rörden könnte sich vorstellen, dieses Amt für die Gemeinde Witsum zu übernehmen.

Im Folgenden wird über die Beschlussempfehlung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:	zu 1.)	15 Ja-Stimmen
	zu 2.)	14 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

Beschluss:

1. Die Gemeinde Witsum beschließt die Beteiligung an der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ und den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages. Die Gemeinde Witsum übernimmt die im Entwurf des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäftsanteile in Höhe von 0,21 Prozent (= 53,00 Euro).
2. Die Gemeinde Witsum bestellt Herrn Olaf Rörden in die Gesellschafterversammlung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ für die ersten drei Geschäftsjahre (bis 31.12.2022).

9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes

Vorlage: Wit/000106

Herr Tim Koblun aus dem Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum berichtet anhand der Vorlage: Wit/000106.

Zur Veranschaulichung der Thematik hat Herr Koblun des Weiteren eine Power Point Präsentation vorbereitet, welche dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt ist.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Witsum erwägt, zukünftig im Bereich südlich der Traumstraße, östlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Taft eine Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnraumbedarfes auszuweisen.

Die Gemeinde Witsum verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan Nr. 1 wurde bzw. wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt. Sollen weitere Wohnbauflächen ausgewiesen werden, ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet zu erwägen. Seitens des Fachbereiches Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur des Kreises Nordfriesland wurde bereits signalisiert, dass die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (z. B. eine Wohnbaufläche) im Zuge der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt werden sollte, sofern neue Wohnbauflächen geplant werden.

Im Flächennutzungsplan ist gem. Baugesetzbuch für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Mit dem Flächennutzungsplan wird die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorbereitet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Herr Koblun berichtet über die bisherige Wohnbauentwicklung.

Die Dauer des Verfahrens für die Entwicklung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Witsum müsse mit ca. drei Jahren veranschlagt werden.

Zur Zeit seien keine Baugebietsgrenzen im Regionalplan festgesetzt, was ein Problem im Rahmen des Verfahrens darstellen könne. Die Fläche müsse des Weiteren im Wohnraumentwicklungskonzept berücksichtigt werden. Auf Nachfrage erläutert Herr Koblun, dass der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zur Zeit den Zeitraum bis zum Jahr 2030 umfasse.

Da die personellen Kapazitäten des Bau- und Planungsamtes des Amtes Föhr-Amrum derzeit sehr knapp bemessen seien, sei eine Umsetzung des Projektes von dieser Seite nicht kurzfristig möglich. Sollte ein privates Planungsbüro beauftragt werden, so müsse man mit Kosten von bis zu 55.800 € rechnen. Dies habe eine erste Nachfrage bei einem Planungsbüro ergeben.

Es könne überlegt werden, ob man bei der Landesplanung nachfrage inwieweit es möglich sei zwei selbständige Bebauungspläne aufzustellen. Dies sei auch im Quartalsgespräch beim Kreis Nordfriesland angesprochen worden, allerdings liege noch keine Antwort vor. Bürgermeister Daniels merkt an, dass das angestrebte Plangebiet eines möglichen B-Plans Nr. 2 auch seinen Hof umfassen solle.

Wie unter Punkt 1 der Beschlussempfehlung aufgeführt, sollte darüber abgestimmt werden, ob seitens des Bau- und Planungsamtes eine Planungsanzeige an die Landesplanung zu senden sei, um abzuklären, ob für die weitere wohnbauliche Entwicklung für den genannten Bereich auf eine Koordination durch einen gemeindeweiten Flächennutzungsplan verzichtet werden könne und ein weiterer selbständiger Bebauungsplan ausreiche, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Im Weiteren solle unter Punkt 2 der Beschlussempfehlung darüber abgestimmt werden, ob das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragte werden solle drei Angebote für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Witsum einzuholen, wenn die Landesplanung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für erforderlich halte.

Im Folgenden wird über die beiden Punkte der Beschlussempfehlung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Stand: 29.09.2020): 44

Davon anwesend: 15

zu 1.)	14 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
zu 2.)	5 Ja-Stimmen 6 Enthaltungen 4 Nein-Stimmen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Mitglieder der Gemeindeversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, eine Planungsanzeige an die Landesplanung zu senden, um abzuklären, ob für die weitere wohnbauliche Entwicklung im Bereich südlich der Traumstraße, östlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Taft auf eine Koordination durch einen gemeindeweiten Flächennutzungsplan verzichtet werden kann und ein weiterer selbständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.
2. Erachtet die Landesplanung die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für erforderlich, wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt, drei Angebote für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Witsum einzuholen.

**10. Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet des Ortskerns sowie das Gebiet nördlich der Traumstraße und östlich des Ellenbogenwegs, hier: Aufhebung und Neuaufstellung Geltungsbereich Teil 1 und Neuaufstellung Geltungsbereich Teil 2
Vorlage: Wit/000105**

Bürgermeister Daniels und Herr Tim Koblun aus dem Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum berichten anhand der Vorlage: Wit/000105.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindeversammlung hat am 20.01.2009 erstmals die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 ist aufgeteilt in zwei Teilbereiche, den „Geltungsbereich Teil 1“ und den „Geltungsbereich Teil 2“.

Zu a) Aufhebung und gleichzeitige Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 1 (Ortskern)

Der Geltungsbereich Teil 1 umfasst das Gebiet des Ortskerns, umgrenzt durch die Dorfstraße und die Traumstraße. Dieser Teil wurde am 29.09.2010 von der Gemeindeversammlung als Satzung beschlossen. Die Satzung ist nach Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans durch den Landrat des Kreises Nordfriesland am 25.01.2011 in Kraft getreten. Gemäß Stellungnahme des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Tischler ist der Bebauungsplan Nr. 1 Geltungsbereich Teil 1 hingegen unwirksam weil die Abwägung fehlerhaft ist, da sie nicht unbeeinflusst war von den nichtigen Verträgen, die die Gemeinde im Zusammenhang mit der Planaufstellung geschlossen hat (s. Anlage zu TOP 10 der Gemeindeversammlung am 16.10.2019).

Gemeinden können unwirksame Pläne durch ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB heilen. Die Planung insgesamt erfassende Verstöße gegen den Kern der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) berührende Abwägungsfehler dürfen gemäß eines Urteils des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes, auf das sich im Verfahrenserlass des Landes Schleswig-Holstein bezogen wird, hingegen nicht in einem ergänzenden Verfahren ausgeräumt werden. Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan Nr. 1 Geltungsbereich Teil 1 aufzuheben. Gleichzeitig erfolgt die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 1.

Zu b) Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 2 (Gebiet nord-östlich der Kreuzung Ellenbogenweg / Traumstraße)

Der Geltungsbereich Teil 2 umfasst das Gebiet nördlich der Traumstraße und östlich des Ellenbogenwegs in einer Tiefe von etwa 60 m ab dem Ellenbogenweg und etwa 90 m ab der Traumstraße. Der Geltungsbereich Teil 2 wurde am 25.09.2018 von der Gemeindeversammlung als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde bisher nicht bekanntgemacht. Die Satzung ist somit bisher nicht in Kraft getreten. Gemäß Stellungnahme des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Tischler wird der Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 2 auch im Falle einer Bekanntmachung nicht wirksam. Der Satzungsbeschluss vom 25.09.2018 sollte gem. der Stellungnahme von Herrn Dr. Tischler daher aufgehoben werden, weil er abwägungsfehlerhaft zustande gekommen ist.

Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 trifft Regelungen über die Änderung oder Ergänzung von in Kraft getretenen Bauleitplänen, nicht aber im laufenden Bauleitplanverfahren. Hier wäre § 4 a Abs. 3 BauGB anzuwenden, d. h. eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine erneute öffentliche Auslegung wäre durchzuführen. Da auch der Bebauungsplan Nr. 1 Geltungsbereich 2 abwägungsfehlerhaft zustande gekommen ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, den gesamten Abwägungsvorgang zu wiederholen, d. h. das gesamte Aufstellungsverfahren für den Geltungsbereich Teil 2 erneut durchzuführen.

Zu a) „Aufhebung und gleichzeitige Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 1 (Ortskern)“ verlässt Frau Sabine Masek aus Befangenheitsgründen den Raum.

Zu b) „Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 2 (Gebiet nord-östlich der Kreuzung Ellenbogenweg / Traumstraße)“ verlassen Frau Kirsten Ohlsen-Rörden, Herr Arne Rörden, Frau Brigitte Rörden, Frau Juliane Rörden, Frau Levke Rörden und Herr Olaf Rörden aus Befangenheitsgründen den Raum.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass aus vertraglichen Gründen eine Bebauung der Fläche bis Ende 2021 möglich sein solle.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Stand: 29.09.2020): 44

Davon anwesend: 15

zu 1.) 14 Ja-Stimmen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war folgendes Mitglied der Gemeindeversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Frau Sabine Masek. Sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

zu 2.) 9 Ja-Stimmen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Mitglieder der Gemeindeversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Frau Kirsten Ohlsen-Rörden, Herr Arne Rörden, Frau Brigitte Rörden, Frau Juliane Rörden, Frau Levke Rörden und Herr Olaf Rörden. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Beschluss:

a) Aufhebung und gleichzeitige Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 1 (Ortskern)

1. Der Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 1 für das Gebiet des Ortskerns, umgrenzt durch die Dorfstraße und die Traumstraße, wird aufgehoben.
2. Gleichzeitig zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 wird der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet des Ortskerns, umgrenzt durch die Dorfstraße und die Traumstraße, neu aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Vor dem Hintergrund der erfolgten Aussiedlung des landwirtschaftlichen Hofes Dorfstraße 8 zielt die Planung darauf ab, die städtebauliche Entwicklung im Bereich des Ortskerns (Geltungsbereich Teil 1) zu steuern und die städtebauliche Ordnung sicherzustellen.
 - Dementsprechend sollen die Bestandsgebäude im Bereich des Dorfkerns (Geltungsbereich Teil 1) planungsrechtlich gesichert und ein planungsrechtlicher Rahmen für geringfügige Erweiterungen sowie Umbauten der Bestandsbebauung geschaffen werden.
 - Mit der geplanten Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ sollen die Nutzungen Touristenbeherbergung und Dauerwohnen planungsrechtlich gesichert werden.
3. Der Beschluss über die Aufhebung und gleichzeitige Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich 1 sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Gemeinden soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Ein-

stellen ins Internet; Stellungnahmen können elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Im Anschluss an die Abstimmung nimmt Frau Masek wieder an der Sitzung teil und wird über das Abstimmungsergebnis informiert.

b) Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Geltungsbereich Teil 2 (Gebiet nordöstlich der Kreuzung Ellenbogenweg / Traumstraße)

1. Der Satzungsbeschluss gefasst am 25.09.2018 für den Geltungsbereich Teil 2 (Gebiet nördlich der Kreuzung Traumstraße und östlich des Ellenbogenwegs) des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet des Dorfkerns, umgrenzt durch die Dorfstraße und die Traumstraße, sowie des Bereiches nördlich der Traumstraße und östlich des Ellenbogenwegs in einer Tiefe von ca. 60 m ab dem Ellenbogenweg und ca. 90 m ab der Traumstraße wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 1 Geltungsbereich Teil 2 im Bereich nördlich der Traumstraße und östlich des Ellenbogenwegs in einer Tiefe von ca. 60 m ab dem Ellenbogenweg und ca. 90 m ab der Traumstraße wird erneut durchgeführt.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Gemeinden soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Durch eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Einstellen ins Internet; Stellungnahmen können elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Im Anschluss an die Abstimmung nehmen Frau Kirsten Ohlsen-Rörden, Herr Arne Rörden, Frau Brigitte Rörden, Frau Juliane Rörden, Frau Levke Rörden und Herr Olaf Rörden wieder an der Sitzung teil und werden über das Abstimmungsergebnis informiert.

Bürgermeister Daniels bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21.38 Uhr.

Cornelius Daniels

Anke Zemke